



VERTRAGSBEDINGUNGEN für Subunternehmer

DER FIRMA

DIPL. ING. A. WINKLER & CO Baugesellschaft m.b.H

1230 Wien, Futterknechtgasse 111
(in weiterer Folge kurz als WINKLER&CO bezeichnet)
Fassung 01.05.2020

für die Erbringung von Bauleistungen **durch Bauunternehmen und Unternehmen des Baunebengewerbes (Subunternehmer)**

Die vorliegenden Bedingungen gliedern sich in

- A) ANBOTSBEDINGUNGEN**
- B) AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

Die ANBOTSBEDINGUNGEN gelten für die Angebote von Werkleistungen im Rahmen der Errichtung von Bauwerken und nimmt jeder Anbieter zur Kenntnis, dass für sein Angebot die nachstehenden Anbotsbedingungen laut Abschnitt A) und für einen erteilten Auftrag jedenfalls die Auftragsbedingungen laut Abschnitt B) Gültigkeit haben.

A) ANBOTSBEDINGUNGEN

1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, sich an Ort und Stelle des Bauvorhabens über alle für die Durchführung seiner Leistung maßgebenden Gegebenheiten informiert zu haben, den Ort der Leistungserbringung sowie dessen Umgebung genau besichtigt zu haben und die für ihn erforderlichen Informationen eingeholt zu haben, die zur bedingungsgemäßen Anbotslegung bzw. Erbringung seiner Leistung erforderlich sind. Allfällige Nachforderungen bzw. Mehrkosten, die daraus entstehen, dass dem Anbieter die Boden- bzw. Grundwasserverhältnisse, Zu- und Abfahrtswege zur Baustelle bzw. etwaige sonstige Besonderheiten im Rahmen der Auftragsausführung nicht bekannt waren, werden nicht akzeptiert.
2. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, die technischen Grundlagen (Pläne, technische Dokumentationen, etc.) für das Angebot vollständig erhalten zu haben, er erklärt weiters, dass diese ihm übergebenen Anbotsunterlagen ausreichende und geeignete Grundlage für die Anbotserstellung waren. Variantenangebote müssen detailliert und deutlich sichtbar ausgeworfen werden und sind auch bei der Endzusammenstellung im Gesamtpreis gesondert zu berücksichtigen.
3. Die Anbotserstellung ist für WINKLER&CO kostenlos.
4. Vorbehalte und Erklärungen werden nur dann Vertragsbestandteil wenn sie im schriftlichen Angebot selbst oder im schriftlichen Protokoll über die Detailverhandlungen enthalten sind.

AN= Auftragnehmer
AG= Auftraggeber



5. Das Anbot und die enthaltenen Leistungen und Preise sind für den Anbieter jedenfalls bis 90 Tage nach Zustellung an WINKLER&CO rechtsverbindlich, sollte aufgrund des Angebotes eine Verhandlung mit WINKLER&CO über die Details des Angebotes stattfinden, so sind die im Protokoll über diese Verhandlungen enthaltenen Modifikationen des Anbots bis 90 Tage nach Abschluss der Verhandlungen oder für eine im Protokoll gesondert genannte andere Bindungsfrist für den Anbieter verbindlich.
6. Es gilt als vereinbart, dass allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters für das Anbot bzw. für einen aufgrund des Angebotes erteilten Auftrag keine Wirksamkeit haben. Dies gilt jedenfalls für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses und wird auch durch entsprechende gegenteilige Vermerke auf Lieferscheinen, Rechnungen, Briefen und dergleichen des Anbieters nicht berührt.
Sollten im Einzelfall von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart werden bzw. sollte WINKLER&CO abweichende Vorschläge des Anbieters schriftlich akzeptieren, so gilt dies nur für den konkreten Fall und nicht für den restlichen Vertrag und allfällige Folge- und oder Zusatzaufträge.
7. WINKLER&CO ist nicht verpflichtet, den Anbieter hinsichtlich der Auftragsvergabe zu informieren und ist in der Auftragsvergabe an andere Anbieter vollkommen frei.
8. Soweit in den vorliegenden Anbotsbedingungen und in den allgemeinen und besonderen Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungsprotokollen Regelungslücken enthalten sind, so gelten die im Abschnitt B) dieser Vertragsbedingungen enthaltenen Auftragsbedingungen sinngemäß.

B) AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern WINKLER&CO dem Auftragnehmer (AN) schriftlich den Auftrag zur Erbringung der gesondert definierten Werkleistungen erteilt, so gelten dafür die nachfolgenden Bedingungen:

I. PRÄAMBEL

Dem AN ist bekannt, dass sich WINKLER&CO mit der Erbringung von Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau, insbesondere der Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gewerbeobjekten und Sonderbauten etc. beschäftigt. Dem AN ist bekannt, dass WINKLER&CO im Rahmen der Abwicklung des Bauvorhabens Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Auftraggeber eingegangen ist bzw. eingehen wird und ist es wohlverstandenes Interesse zwischen WINKLER&CO und dem AN, durch gemeinsames Vorgehen die bestmögliche Errichtung des Werkes zur größtmöglichen Zufriedenheit nicht nur der Partner dieses Vertrages sondern insbesondere auch des Auftraggebers von WINKLER&CO zu bewirken.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sind daher auch unter dem Gesichtspunkt des zwischen WINKLER&CO und seinem Auftraggeber bestehenden Rechtsverhältnisses zu sehen und verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Interessen WINKLER&COs auch gegenüber diesem Auftraggeber bestmöglich zu wahren.

II. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

1. Als Grundlage für den jeweiligen Auftrag gelten in nachstehender Rangordnung:
 - a) das Protokoll über die Verhandlung über das Anbot und das Anbot selbst, soweit es nicht im Zuge der Anbotsverhandlungen schriftlich modifiziert wurde, sowie ein Auftrags schreiben samt den vorliegenden „Auftragsbedingungen“
 - b) die Baubewilligung, die Niederschrift inklusive der in der Niederschrift zur Bauverhandlung enthaltenen besonderen Auflagen der Baubehörde sowie alle behördlichen Vorschreibungen und Genehmigungen welche für die Erfüllung der Leistung bzw. des Gewerks erforderlich sind bzw. vorgeschrieben werden.



c) dem AN bekannt gegebene Vereinbarungen der WINKLER&CO mit Nachbarn, Anrainer, Versorgungsunternehmen im jeweils konkreten Bauprojekt

d) das detaillierte Leistungsverzeichnis

2. Der AN verpflichtet sich, die ihm obliegende Leistung nach den während der Bauzeit geltenden anerkannten Regeln seines Gewerbes zu erbringen und dabei sämtliche während der Bauzeit geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Ö-Normen, den jeweils aktuellen Stand der Technik und die jeweils geltende Bauordnung und Bautechnikverordnung etc. zu beachten und zu befolgen.

III. PREISGRUNDLAGEN

1. Die im Anbot bzw. Auftrag enthaltenen Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, Pauschal- und Fixpreise bis zur vollständigen Fertigstellung des benutzungsfähigen Bauwerkes. Sie beinhalten alle Leistungen und Lieferungen, die zur vollständigen Erbringung der Leistung des AN notwendig sind, auch wenn sie im Anbot, in den Verhandlungsprotokollen, im Auftragsschreiben oder in allfälligen Leistungsverzeichnissen nicht eigens erwähnt sein sollten. Daher erklärt der AN die Grundlagen des Leistungsverzeichnisses, die Massen und sämtliche für ihn maßgeblichen Pläne überprüft zu haben, insbesondere darauf, dass alle seine Leistungen für die vollständige benutzungsfähige Fertigstellung des Bauwerkes geeignet sind.
2. Alle Lohnsondererstattungen z.B. Weg-, Fahrt-, Trennungs-, Erschwernis-, Schlechtwetterzulagen und dergleichen sind im Einheits- bzw. Pauschal- und Fixpreis enthalten.
3. Eine Änderung vereinbarten Mengen oder Maße hat mangels ausdrücklicher anders lautender schriftlicher Vereinbarung keine Veränderung des Einheits- bzw. Pauschal- und Fixpreises zur Folge.
4. Nachtragsangebote und Angebote für Sonderwünsche an den Auftraggeber WINKLER&COs (Pkt IV.6) sind ohne Ausnahme auf Basis des Hauptauftrages zu erstellen. Der AN hat für diese Nachtragsangebote geeignete nachvollziehbare Kalkulationsblätter dem AG vorzulegen.
5. Preisänderungen während der Bauzeit sind grundsätzlich ausgeschlossen.
6. WINKLER&CO ist berechtigt, einzelne Teilleistungen aus dem an den AN erteilten Auftrag herauszunehmen und anderweitig zu vergeben, in dem Fall reduziert sich der Werklohn im angemessenen Ausmaß.
7. WINKLER&CO ist berechtigt, bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch den AN und aus wichtigen wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen (insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung der Bautätigkeit des AN länger als fünf Werkzeuge, etc.) das Vertragsverhältnis zu beenden, ohne dass der AN Ansprüche auf Schadenersatz hat. Der Werklohn ist in diesem Fall nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Leistung des AN zu ermitteln und abzurechnen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der AN legt nach Maßgabe des vereinbarten Zahlungsplanes, maximal 1 Rechnung monatlich, samt den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen an WINKLER&CO. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung für durchgeführte Leistungen längstens 6 Monate nach Ausführung bei uns einlangt. Später einlangende Rechnungen, aus welchen Gründen immer, werden retourniert und nicht anerkannt.



Die Unterlagen müssen leicht nachvollziehbar und eindeutig prüfbar sein. Für die Rechnungslegung wird Papierform vereinbart. Diese Rechnungen und Unterlagen werden vom zuständigen Bauleiter von WINKLER&CO geprüft. Dieser kann fehlende Massenaufstellungen und Abrechnungszeichnungen bzw. sonstige Unterlagen verlangen, die er benötigt, um die verrechneten Leistungen ohne Aufwand überprüfen zu können. Der AG behält sich das Recht vor insbesondere die Lieferscheine des AN zu verlangen um die Richtigkeit der eingebauten Menge zu überprüfen. In diesem Fall verlängert sich die Prüffrist dementsprechend.

Alle Abrechnungen, Teilrechnungen und Schlussrechnungen sind in schlussrechnungsreifer Form zu erstellen. Die Leistungen sind vor Rechnungslegung mit dem AG und/oder Bauherrn oder dessen Vertreter zu kollaudieren und die Aufmaßpläne, -skizzen und -blätter vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen. Es werden nur Mengen und Ausmaße anerkannt, welche vom AG und/oder Bauherrn oder dessen Vertreter nachweislich anerkannt werden. Der AG behält sich jedoch vor bis zur Schlussrechnung auch bei bereits anerkannten Teilrechnungen berechnete Korrekturen bei den übermittelten Unterlagen und Rechnung durchzuführen. Unvollständige Rechnungen bzw. nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen mit fehlenden Beilagen werden bis zur Vervollständigung ausnahmslos ausgesetzt.

2. Teilrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung unter Einbehalt eines 10%igen Deckungsrücklasses bezahlt.

Der einbehaltene Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung bezahlt.

Die Schlussrechnung wird innerhalb von 60 Tagen nach Prüfung unter Einbehalt eines 5%igen Hafrücklasses bezahlt.

Die Prüfung von Teilrechnungen hat innerhalb von 14 Tagen, die Prüfung der Schlussrechnung hat innerhalb von 60 Tagen nach Einlangen der Rechnung samt aller prüffähigen und angeforderten Unterlagen bei WINKLER&CO zu erfolgen.

Da das auftragsgegenständliche Bauwerk im Auftrag des Auftraggebers von WINKLER&CO errichtet wird, ist der AN von WINKLER&CO von allfälligen Zahlungseinhalten des Auftraggebers, die die Leistung des AN betreffen, durch Übermittlung einer Kopie des entsprechenden Schreibens des Auftraggebers zu verständigen und ist WINKLER&CO ungeachtet des oben vereinbarten einbehaltenen Deckungsrücklasses berechtigt, darüber hinausgehend jenen Betrag einzubehalten, den der Auftraggeber WINKLER&COs wegen einer von ihm behaupteten mangelhaften Leistung des AN nicht bezahlt.

3. Leistet WINKLER&CO Zahlungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen für Teilrechnungen und Schlussrechnung (auch durch Aufrechnung), so gewährt der AN einen Skonto in Höhe von 3 % des jeweiligen ungeprüften Teilrechnungs- bzw. ungeprüften Schlussrechnungsbetrages (siehe Punkt IV/2). Für die Berechnung der Fristen bzw. die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Prüfvermerkes des Bauleiters von WINKLER&CO, bei der Schlussrechnung nach mangelfreier Übergabe des Werkes des AN, maßgeblich. Ein gültig in Anspruch genommener Skonto für eine Teilrechnung geht nicht verloren, auch wenn WINKLER&CO mit der Bezahlung einer anderen Teilrechnung oder der Schlussrechnung in Verzug gerät.
4. Grundsätzlich können Zahlungen nur dann erfolgen, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden Bedingungen (Auftragsbestätigung) rechtskräftig, firmenmäßig unterfertigt an WINKLER&CO retourniert werden. Liegt diese Auftragsbestätigung bei WINKLER&CO nicht auf, wird die Zahlungsfrist bis zum Vorliegen ausgesetzt.
5. Forderungen des AN gegen WINKLER&CO dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung WINKLER&COs abgetreten werden. WINKLER&CO muss daher Abtretungsvermerke auf Rechnungen und dergleichen jedenfalls nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zusage an den AN und dessen Zessionar beachten.



V. BAUABWICKLUNG

1. WINKLER&CO haftet nicht für erst später vom AN entdeckte planliche Mängel, besondere Erschwernisse auf der Baustelle durch geologische Besonderheiten oder Beschaffenheiten auf dem Baugrundstück selbst. Der AN hat sich rechtzeitig im erforderlichen Ausmaß über die Bodenbeschaffenheit bzw. allfällige Erschwernisse auf der Baustelle zu informieren. Der AN hat die ihm übergebenen Planunterlagen und sonstige baustellenbezogenen Unterlagen rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und ihre technische Durchführbarkeit zu überprüfen.
Der AN verpflichtet sich weiters, die in der Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben enthaltenen Bedingungen ebenso zu beachten, wie allfällige in der Niederschrift zur Bauverhandlung enthaltenen Auflagen. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Baubewilligung noch nicht vorliegen und im Zuge des Baubewilligungsverfahrens behördliche Auflagen vorgeschrieben werden, die bei der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung nicht berücksichtigt werden konnten, so sind derartige Auflagen vom AN zu erfüllen.
Soweit damit Mehrkosten verbunden sind, können solche nur dann anerkannt werden, wenn sie unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von vierzehn Tagen ab Bekanntgabe derartiger Auflagen an den AN, in prüffähiger Form bei WINKLER&CO geltend gemacht werden.
2. Der AN hat den Anweisungen einer bestellten örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers und des Bauleiters von WINKLER&CO Folge zu leisten.
Der AN hat auch den Anweisungen des beauftragten Planungskoordinators und Baustellenkoordinators, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz erteilen, zu beachten und auch die Bestimmungen des SiGe-Planes einzuhalten und dem Baustellenkoordinator die notwendigen Informationen für die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG zu erteilen.
Der AN hat durch geeignete Anweisungen und Verträge dafür zu sorgen, dass seine Arbeitskräfte, seine Subunternehmer und deren Arbeitskräfte ebenfalls diese Anordnungen befolgen. Der AN ist für alle Folgen, insbesondere Schäden, die aus der Nichtbeachtung solcher Anordnungen resultieren, verantwortlich und verpflichtet, WINKLER&CO hieraus schad- und klaglos zu halten.
3. Vor Arbeitsbeginn hat der AN auf der Baustelle alle notwendigen Naturmaße zu nehmen.
4. Für die Lagerung des Baumaterials, der Werkzeuge sowie für die Unterbringung der Arbeitskräfte auf der Baustelle sowie Abstellung von Kraftfahrzeugen hat der AN selbst Sorge zu tragen und erfolgt all dies auf Rechnung und Gefahr des AN.
5. Anschlüsse für elektrischen Strom bzw. Wasser sind erforderlichenfalls vom AN herzustellen und in die Pauschalpreise einzurechnen. Eine beauftragte Baufirma ist im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit WINKLER&CO verpflichtet, Strom und Wasser den am Bau beschäftigten Professionisten, mögen diese von WINKLER&CO oder vom AN beauftragt sein, über die gesamte Baudauer zur Verfügung zu stellen, die hierfür auflaufenden Kosten sind vom AN direkt mit den einzelnen Professionisten zu vereinbaren und zu verrechnen.
6. Der AN hat seine Arbeiten mit den übrigen beauftragten Professionisten, die zur Herstellung des Gesamtwerkes tätig sind, zu koordinieren.
7. Der AN verpflichtet sich alle sicherheitstechnischen Bestimmungen und dazu relevanten gesetzlichen Auflagen sowie die auf der Baustelle aufliegenden Bestimmungen (SiGe-Plan, Baustellenordnung, Baubescheid, etc.) einzuhalten. Weiters verpflichtet sich der AN alle seine Mitarbeiter oder gegebenenfalls auch seine Subunternehmer dementsprechend zu unterweisen und dafür Sorge zu tragen, dass diese die einschlägigen Bestimmungen und Festlegungen beachten und auch den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Baustelle, des Baustellenkoordinators und des Planungskoordinators Folge leisten



8. Es ist dem AN ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch WINKLER&CO nicht gestattet, den Auftrag an andere Unternehmen weiterzugeben.
9. Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung nur ordnungsgemäß angemeldete, mit den entsprechenden Arbeitspapieren ausgestattete, Arbeitskräfte beschäftigt werden. Der AN verpflichtet sich, von den von ihm beauftragten Professionisten gleichlautende Erklärungen einzuholen. Der AN haftet WINKLER&CO für alle Nachteile, die aus der Beschäftigung von Arbeitskräften ohne Beschäftigungsbewilligung, in welcher Form immer entstehen, insbesondere auch sämtliche Kosten die WINKLER&CO aufzuwenden hat, um Verfahren zur Abwehr eigener Strafen und sonstiger Nachteile aus diesen Umständen zu führen.
10. Der AN hat durch seine Leistungserbringung anfallenden Bauschutt, Abfall und dergleichen während der Bauzeit auf seine Kosten laufend von der Baustelle zu entfernen. Sollte der AN diesbezüglich Anordnungen WINKLER&COs oder der örtlichen Bauaufsicht nicht innerhalb von 3 Tagen nachkommen, so ist WINKLER&CO berechtigt, ohne weitere Verständigung eine Fremdfirma mit dem Abtransport derartiger Materialien zu beauftragen und ist berechtigt, die diesbezüglichen Kosten von der nächsten an den AN zu leistenden Zahlung in Abzug zu bringen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass WINKLER&CO nicht verpflichtet ist, für derartige Arbeiten mehrere Angebote einzuholen, sondern jene Firma beauftragen darf, die bereit und in der Lage ist, die Materialien schnellstens abzutransportieren und für eine ordnungsgemäße Deponierung zu sorgen.
11. Regiearbeiten dürfen nur über schriftlichen Auftrag WINKLER&COs durchgeführt werden. Die dabei angelaufene Arbeitszeit bzw. Materialien sind täglich in das Bautagebuch bzw. in die Regielisten einzutragen und WINKLER&CO bzw. dem Bauleiter zumindest wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen.
Regiearbeiten sind nur dann zu bezahlen, wenn sie von WINKLER&CO schriftlich bestätigt wurden.

VI. BAUZEIT, PÖNALE

1. Sollte der AN durch höhere Gewalt oder andere Professionisten oder sonstige Umstände an der Einhaltung seiner Termine behindert werden, so hat er dies innerhalb von 3 Werktagen WINKLER&CO schriftlich mitzuteilen, anderenfalls angenommen wird, dass eine dadurch bewirkte Terminverzögerung vom AN verschuldet ist.

Ungeachtet aller sonstiger Rechtsfolgen aus einer Terminverzögerung steht WINKLER&CO das Recht zu, für jeden Tag der Verzögerung der Fertigstellungstermine ein Pönale in Höhe von 0,5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder mindestens € 400,00 (Euro vierhundert) pro Verzugstag zu verlangen und von den an den AN auszahlenden Beträgen in Abzug zu bringen. WINKLER&CO ist nicht verpflichtet bei Geltendmachung des Pönales einen eingetretenen Schaden nachzuweisen. Dieses Pönale endet mit mangelfreier Fertigstellung und Übergabe der laut Auftrag vom AN zu erbringenden Leistung an WINKLER&CO, sei es durch den AN selbst, sei es bei einer, im Falle eines durch Verschulden des AN bewirkten Vertragsrücktritts WINKLER&Cos, Fertigstellung der Arbeiten durch eine von WINKLER&CO beauftragte Fremdfirma. Die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechts ist ausgeschlossen.

Die Pönalvereinbarung gilt auch dann, wenn der Leistungsumfang oder der Leistungszeitraum auch über Wunsch WINKLER&COs durchgreifend verändert wird, in diesem Fall gelten auch die neuen Fertigstellungstermine nach Maßgabe der obigen Vereinbarung als pönalisiert.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ, HAFTRÜCKLASS

1. Die Bezahlung einer Teilrechnung gilt nicht als Genehmigung der mit ihr verrechneten Leistung.



2. Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistungen spätestens vier Wochen vor deren tatsächlicher Fertigstellung dem Bauleiter von WINKLER&CO schriftlich anzukündigen und Termine zur Übergabe des fertig gestellten Werkes vorzuschlagen. Das im Zuge der Übergabe bzw. Leistungsabnahme erstellte Übergabeprotokoll ist vom AN jedenfalls zu unterzeichnen, es steht dem AN das Recht zu, entsprechende Bemerkungen in das Übergabeprotokoll aufzunehmen. Wird das Übergabeprotokoll vom AN nicht unterfertigt, so hat er den Inhalt dieses Protokolls ohne allfällige von ihm eingebrachte Bemerkungen gegen sich gelten zu lassen. Im Übergabeprotokoll enthaltene Mängel der Leistung des AN sind ehestens auf Kosten des AN zu beheben, wobei sich der AN verpflichtet, derartige Mängelbehebungen im Rahmen der Organisation seines Unternehmens vordringlich zu behandeln.
3. Dem AN sind die entsprechenden Bestimmungen des ABGB und des KSchG bekannt. Der AN verpflichtet sich WINKLER&CO gegenüber zur Haftung für die Qualität der eigenen Leistung im selben Ausmaß und für dieselbe Zeitdauer, in welchem WINKLER&CO dem eigenen Auftraggeber gegenüber haftet.

Der AN verpflichtet sich daher, Ansprüche des Auftraggebers von WINKLER&CO aus einer mangelhaften Vertragserfüllung des AN welcher Art immer, direkt gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen und gibt der AN ausdrücklich seine Zustimmung, dass WINKLER&CO mit seinem Auftraggeber Vereinbarungen darüber treffen darf, dass der AN vom Auftraggeber direkt auf Gewährleistung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Die Haftung des AN für seine Leistungen endet daher keinesfalls vor jenem Tag, an welchem die Haftung WINKLER&COs für die Leistung des AN gegenüber dem eigenen Auftraggeber endet.

4. Sofern WINKLER&CO vom eigenen Auftraggeber auf Gewährleistung oder Schadenersatz wegen mangelhafter Vertragserfüllung des AN in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN WINKLER&CO jeden Nachteil und sämtliche zweckentsprechende Kosten zu ersetzen, die WINKLER&CO aufwenden muss, um derartigen Ansprüche entgegenzutreten bzw. diese zu erfüllen. Über Aufforderung WINKLER&COs ist der AN verpflichtet, an sämtlichen Besprechungen und Verhandlungen die behauptete Mängel der Leistungen des AN betreffen mit dem Auftraggeber ohne gesonderte Kostenverrechnung an WINKLER&CO teilzunehmen und die erforderlichen Auskünfte und Informationen zu erteilen.
5. Der AN verpflichtet sich, eigene, mit der Erbringung von Teilen des Auftrages beauftragte und von WINKLER&CO schriftlich genehmigte Subunternehmer und Professionisten bei Erteilung des Auftrages an diese Unternehmen zu verpflichten, gleich lautende Haftungserklärungen gegenüber WINKLER&CO und dessen Auftraggeber abzugeben und verpflichtet sich, diese Erklärungen vor Arbeitsbeginn der jeweiligen Subunternehmer an WINKLER&CO zu übergeben, widrigenfalls WINKLER&CO berechtigt ist, diesen Subunternehmen die Tätigkeit auf der Baustelle zu untersagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Beschäftigung von Subunternehmen diese dazu zu verpflichten, dass im Falle der Eröffnung eines Konkurses oder Ausgleichsverfahrens oder der Liquidation des AN (Hauptunternehmer) diese Subunternehmen ausdrücklich in die vereinbarte Haftung des AN (Hauptunternehmer) gegenüber dem Auftraggeber oder Bauherren ohne Einschränkung eintreten.
6. WINKLER&CO ist berechtigt, zusätzlich zu ihm vorgenommenen Zahlungseinbehalten des Auftraggebers von WINKLER&CO wegen behaupteter Mängel in der Leistung des AN einen Haftrücklass in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme vom jeweiligen Schlussrechnungsbetrag einzubehalten, der zur Bezahlung von Mängelbehebungskosten einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, oder sonstiger berechtigter Forderungen WINKLER&COs gegen den AN verwendet werden darf. Dem AN steht das Recht zu, die Auszahlung dieses Haftrücklasses gegen Vorlage einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes mit einer Laufzeit von zumindest fünf Jahren zuzügl. ein Monat ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist zu begehren.

WINKLER&CO kann diese Bankgarantie für alle Forderungen gegen den AN in Anspruch nehmen, für die auch ein einbehaltener Haftrücklass verwendet werden dürfte.

7. Alle Auftragnehmer, die auf der Baustelle beschäftigt sind, haften für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, sofern der oder die Urheber



dieser Beschädigung nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssumme je Auftragnehmer.

Der jeweilige Betrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht und ist primär für die Kostendeckung der Mängelbehebung durch Dritte heranzuziehen. Der eventuell nach erfolgreicher Mängelbehebung und deren Bezahlung verbleibende Restbetrag wird an den jeweiligen Auftragnehmer zurückbezahlt.

Vom AN festgestellte Beschädigungen sind der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

WINKLER&CO wird dem AN 0,5% der Gesamtauftragssumme für allgemeine Bauschäden in Abzug bringen.

VIII. ALLFÄLLIGES

1. Sollte WINKLER&CO im Einzelfall auf die Anwendung einer Bestimmung dieser Vertragsbedingungen verzichten, so bedeutet dies nicht den Verzicht WINKLER&COs auf diese Vertragsbestimmung auch für zukünftige gleichgelagerte Fälle.
2. Dokumentation:

Für die ordnungsgemäße Dokumentation aller Gewerke sowie auch für die Festlegung der erforderlichen späteren Maßnahmen sind die nachstehende angeführten Unterlagen längstens bis vor der Übernahme Ihrer Leistungen nachweislich an den Auftraggeber zu übermitteln. Ohne Vorlage dieser Unterlagen kann keine Übernahme erfolgen und somit wird auch die Schlussrechnungslegung nicht akzeptiert.

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme am Ende des Gesamtbauvorhabens.

Vorzulegende Unterlagen sind zum Beispiel:

- Produktbeschreibungen, Bezeichnungen, Materialarten, Farbbezeichnungen und RAL-Nummern, Typenblätter, etc.
- Serviceintervalle, Garantiescheine, Pflegeanleitung, Wartungsrichtlinien
- Technische Beschreibungen, Systembeschreibungen und Lieferantenbezeichnungen mit Artikelnummern, etc.
- Bedienungsanleitungen, Verarbeitungsverfahren
- Ersatzteilliste und Lieferant

- Unterweisungs- und Einschulungsprotokoll
- Dichtheits- und Prüffatteste sowie alle erforderlichen Befunde entsprechend den einschlägigen Richtlinien
- Angabe aller Ihrerseits beauftragten Subunternehmer sowie eine Erklärung der Subunternehmer, dass im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über Ihr Unternehmen die Haftung vom Subunternehmer übernommen wird
- Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen mit Telefonnummer
- sonstige maßgebliche relevante Unterlagen, etc.

Alle Unterlagen sind übersichtlich unterteilt 3-fach in Ordnern mit einem Ordnerdeckblatt lt. unserem Muster (Anforderung im Sekretariat) an uns zu übermitteln.

Dieses Ordnerdeckblatt ist auszufüllen und in jedem Ordner an oberste Stelle einzureihen.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges durch WINKLER&CO ist der AN berechtigt Verzugszinsen in Höhe der Verzinsung für Überzüge auf üblichen Geschäftskonten maximal jedoch 5 % p.a. zu verlangen, darüberhinausgehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.
4. Aufträge, Erklärungen, Zusagen und Zusatzaufträge WINKLER&COs haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie in Schriftform abgegeben und firmenmäßig gefertigt werden.

Eine örtliche Bauaufsicht (ÖBA) des Auftraggebers ist nicht befugt, Leistungsfristen, technische Ausführungsänderungen und Aufträge zu erteilen oder zu vereinbaren.
5. Der AN hat sein Gewerk und alle damit verbundenen Leistungen gegen Beschädigungen bis zu Abnahme wirksam zu schützen und zu versichern.



6. WINKLER&CO behält sich vor vom AN eine geeignete Garantie für die Erfüllung der Arbeitnehmervorschriften und eine geeignete Garantie für die Erfüllung der gegenständlichen, durch den AN zu erbringenden Leistungen, zu verlangen.
7. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien des Auftrages wird das Handelsgericht Wien vereinbart.
8. Sofern jedoch zwischen WINKLER&CO und dessen Auftraggeber die Entscheidung über das Vorliegen von Mängeln und die Höhe des von einer Teilrechnung einzubehaltenden Betrages von der Ausmittlung durch einen Sachverständigen abhängig gemacht wird, so gilt das Gutachten dieses Sachverständigen auch im Verhältnis zwischen WINKLER&CO und dem AN, sofern der Mangel die Leistung des AN betrifft.
Liegen Mängel in der Leistung des AN vor, trägt der AN auch die Kosten WINKLER&Cos, die mit der Behandlung der berechtigten Mängelinwendungen verbunden sind. Gleiches gilt für die Kosten des Sachverständigen.
Der AN verpflichtet sich an diesem Verfahren auf eigene Kosten teilzunehmen und WINKLER&CO bestmöglich zu unterstützen

Der AN hält den AG für alle Schäden und Folgeschäden sowie Kosten und Folgekosten, entstehend aus der Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen, schad- und klaglos.

....., am.....

.....

(AUFTRAGNEHMER)